

|                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auszug</b><br>aus der Niederschrift<br>über die Verhandlungen<br>des Gemeinderates | <b>Verhandelt am 03.12.2024</b><br>Normalzahl: 10; anwesend: 10 Mitglieder; abwesend: -- Mitglieder<br>Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler<br>entschuldigt: Gemeinderat Mattias Beck (ab 17:45 Uhr<br>anwesend) |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Außerdem anwesend:

Herr Markus Mussotter, Geschäftsführer  
 der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen  
 .....bei § 218, 219, 220  
 Herr Rene Christ vom Projektmanagement-  
 büro NPS aus Ulm..... bei § 221

Zu dieser vermutlich letzten Gemeinderatssitzung unter seinem Vorsitz begrüßt Bürgermeister Hauler zunächst die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und Zuhörerinnen, seinen Amtsvorgänger sowie den neu gewählten Bürgermeister und die Vertreter der Presse.

## **§ 217**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchhofrain II“**

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Billigung des Planentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften**
- **Satzungsbeschluss**

Der Vorsitzende ging zunächst auf das laufende Planverfahren und auf die in der Sitzung vom 15.10.2024 beschlossene erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 21.10.2024 bis 22.11.2024 ein. Diese letzte Anhörungsrunde ist somit beendet. Von den beteiligten Behörden ist eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben worden. Einige Anregungen davon sind zwischenzeitlich in die Planung eingearbeitet worden. Eine Bürgerstellungnahme ging am letzten Tag der Auslegung ein. Sie enthielt aber nach Abwägung keine Gründe, die eine Änderung des Bebauungsplanes erfordern würden.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### **Beschluss:**

#### **1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Der Abwägung der Anregungen beteiligter Bürger und Träger öffentlicher Belange anlässlich der erneuten öffentlichen Auslegung wird gemäß der Empfehlung der Verwaltung entsprochen.

#### **2. Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Kirchhofrain II“, bestehend aus dem Textteil und dem zeichnerischen Teil sowie den Örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus dem Textteil und dem zeichnerischen Teil, jeweils in der Fassung vom 25.11.2024 wird nach § 10 BauGB und

§ 74 LBO als Satzung beschlossen. Es gelten die Begründungen vom 25.11.2024 (Endfassung).

### **3. Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ sowie die gleichnamigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

#### **Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung einstimmig:**

Gemeinde Rottenacker  
Alb-Donau-Kreis

#### **Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchhofrain II“, Gemeinde Rottenacker, Alb-Donau-Kreis Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kirchhofrain II“ in der Fassung vom 25.11.2024 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rottenacker. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet wird im Westen und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Norden verläuft die Munderkinger Straße, die L 257 und im Osten grenzt die bestehende Bebauung der Blumenstraße an.

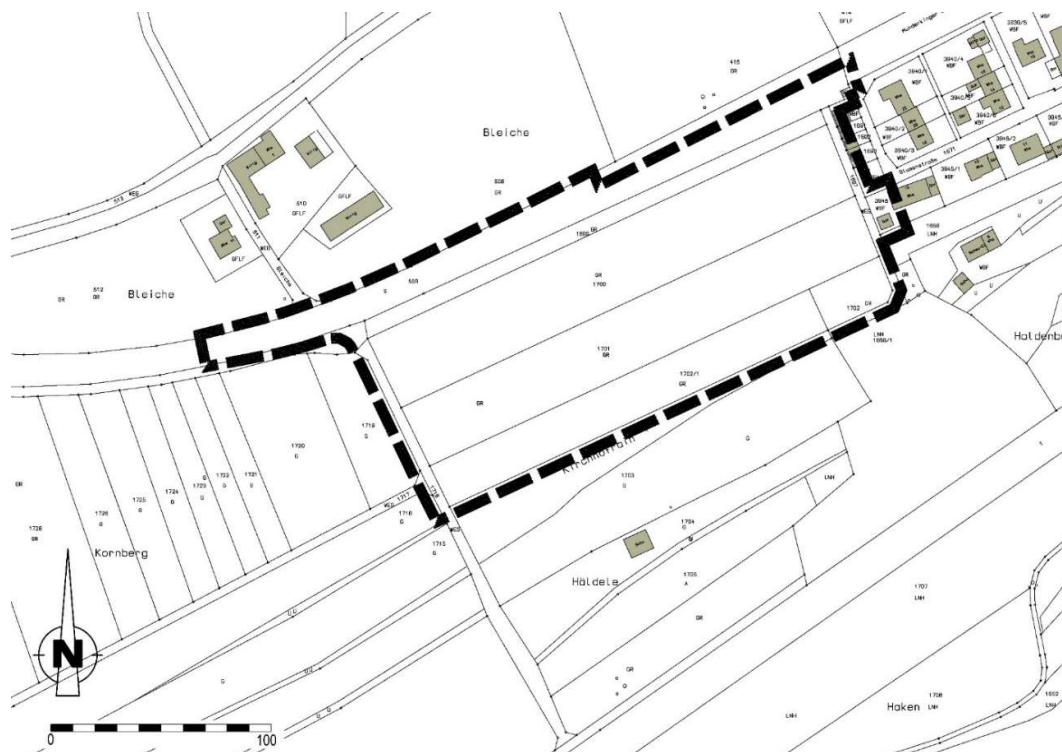
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,48 ha mit den Flurstücken Nr. 1699, 1700, 1701, 1702/1, 1702 und einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3945 sowie Teilflächen der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 406 und 509 und Teilflächen der Wegeflächen Flurstücke Nr. 1718 und 1697.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- |           |                                                                                                                                         |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Norden | durch Teilflächen der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 406 und 509,                                                                    |
| Im Osten  | durch die Flurstücke Nr. 3940/1, 509/1, 1690-1694, 1656, Teilflächen des Flurstückes Nr. 3945 und der Blumenstraße, Flurstück Nr. 1671, |
| Im Süden  | durch das Flurstück Nr. 1703 und Teilfläche der Wegeflächen Flurstücke Nr. 1718 und 1697,                                               |
| Im Westen | durch die Flurstücke Nr. 1719, 1717 und 1716 und einer Teilfläche der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 509.                            |

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 25.11.2024 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Kirchhofrain II" Gemarkung Rottenacker in der Fassung vom 25.11.2024 treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.**

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7 in 89616 Rottenacker eingesehen werden.

#### **Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Rottenacker**

|                    |     |           |     |           |
|--------------------|-----|-----------|-----|-----------|
| Montag bis Freitag | von | 08:00 Uhr | bis | 11:30 Uhr |
| Mittwoch           | von | 14:00 Uhr | bis | 17:00 Uhr |

und nach telefonischer Vereinbarung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Elektronische Information**

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Gemeinde Rottenacker unter [www.rottenacker.de](http://www.rottenacker.de) eingesehen werden.

---

## **§ 218**

### **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Seit vielen Jahren befand sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Reformprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz waren nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik, dem NHKR.

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sollte die Finanzsituation der Gemeinde Rottenacker vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch dargestellt.

Die vollständige Bewertung und Erfassung des Vermögens der Gemeinde war ein wichtiger und umfangreicher Schritt hin zur Umsetzung des NHKR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Diese Erfassungen wurden laut Herrn Mussotter von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft in mühe- und zeitaufwändiger Arbeit getätigt.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 fand die Umstellung auf das NHKR seinen Abschluss – die Grundlage für die Erstellung der künftigen „doppelhaushaltlichen“ Jahresabschlüsse wurde geschaffen.

Die Gemeinde Rottenacker hat zum 01.01.2020 das Neue Kommunale Haushaltsrecht eingeführt.

Wesentliche Ziele der Einführung sind

- die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und nicht nur der Ein- und Auszahlungen
- die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den Verwaltungsleistungen (Produkte / Kostenstellen) und
- die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung des Ressourcenverbrauchs bei der Gemeinde Rottenacker darzustellen, ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit der Bewertung allen gemeindlichen Vermögens zum Stichtag 31.12.2019 notwendig.

Die Eröffnungsbilanz umfasst auf der Aktivseite die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite der Bilanz werden das Eigenkapital, die Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 beträgt

26.521.551,07 €

Von dieser Summe sind auf der Aktivseite eingestellt

- |                                                      |                 |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| • bei immateriellen Vermögensgegenständen            | 0,00 €          |
| • im Sachvermögen                                    | 21.783.771,89 € |
| • im Finanzvermögen                                  | 4.235.565,25 €  |
| • bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten         | 7.529,78 €      |
| • u. den Sonderposten f. geleist. Investitionszusch. | 494.684,15 €    |

Die Passivseite ist aufgeteilt in

|                                              |                 |
|----------------------------------------------|-----------------|
| • das Eigenkapital mit                       | 19.619.781,93 € |
| • die Sonderposten mit                       | 5.933.199,60 €  |
| • die Rückstellungen mit                     | 6.448,93 €      |
| • Verbindlichkeiten mit                      | 851.752,49 €    |
| • und passive Rechnungsabgrenzungsposten mit | 110.368,12 €    |

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage unserer Gemeinde.

Durch den Gemeinderat wird die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 festgestellt. Den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den angewandten Vereinfachungsregelungen wird – ergänzend zum Beschluss der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 20.5.2019 – zugestimmt. Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen

### **Beschluss:**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird wie folgt festgestellt:

|    |                                                            |                        |
|----|------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1  | Immaterielles Vermögen                                     | - €                    |
| 2  | Sachvermögen                                               | 21.783.771,89 €        |
| 3  | Finanzvermögen                                             | 4.235.565,25 €         |
| 4  | Aktive Abgrenzungsposten                                   | 7.529,78 €             |
| 5  | Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse          | 494.684,15 €           |
| 6  | Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)                 | - €                    |
| 7  | <b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Ziffern 1 bis 6)</b>   | <b>26.521.551,07 €</b> |
| 8  | Basiskapital                                               | 19.619.781,93 €        |
| 9  | Rücklagen                                                  | - €                    |
| 10 | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses                   | - €                    |
| 11 | Sonderposten (u.a. aus Zuschüssen und Beiträgen Dritter)   | 5.933.199,60 €         |
| 12 | Rückstellungen                                             | 6.448,93 €             |
| 13 | Verbindlichkeiten                                          | 851.752,49 €           |
| 14 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                         | 110.368,12 €           |
| 15 | <b>Gesamtbetrag auf der Passivseite (Ziffern 8 bis 14)</b> | <b>26.521.551,07 €</b> |

## § 219

### Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken anhand des Einheitswerts gegen das Grundgesetz verstößt. Der Einheitswert basierte bisher auf den Wertverhältnissen von 1964 (West) und 1935 (Ost). Aufgrund dieses Urteils wurde 2020 auf Bundesebene eine Reform der Grundsteuer beschlossen. Dies wurde auch vom Land Baden-Württemberg umgesetzt.

Laut Herrn Mussotter wurden die aktuellen Hebesätze seit dem Jahr 2004 nicht mehr angepasst. Seit 2004 ist die Inflationsrate in Summe bei über 40 %. Die kontinuierlich steigenden Ausgaben müssen finanziert werden.

Ab dem 1. Januar 2025 bemisst sich die Grundsteuer nicht mehr nach den bisherigen Einheitswerten, sondern nach sogenannten Grundsteuerwerten, die von den Finanzämtern erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2022 festgestellt werden.

Durch die Neuregelung wird sich eine Verschiebung zwischen den Steuerarten A und B und den einzelnen Steuerschuldnern ergeben.  
Nach kurzer Beratung

### beschließt

der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen folgende Satzung einstimmig:

#### **Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis**

#### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Rottenacker erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Rottenacker und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Rottenacker.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1.
2. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 500 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.  
der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

- (1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
- (2) Die Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 Nr. 1) gelten bis zum 31.12.2030 (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

## **§ 220**

### **Finanzausblick 2025**

Dem Gemeinderat wird der 1. Entwurf vom 03.12.2024 der Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen übergeben.

Themen sind u.a.: Veräußerungen von Baurundstücken und Gewerbeflächen, der geplante Kindergartenneubau, die Sanierung der Uhlandstraße, Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und vieles mehr. In einer späteren Sitzung soll dann zusammen mit dem neuen Bürgermeister weiter beraten werden.



Am Schluss dieses Tagesordnungspunktes bedankt sich Bürgermeister Hauler bei Herrn Mussotter für seine Ausführungen zu den letzten 3 Tagesordnungspunkten.

Fazit ist, dass die Gemeinde Rottenacker nahezu schuldenfrei ist und mit einem nach wie vor gesetzmäßigen Haushalt in das Jahr 2025 starten kann.

---

## **§ 221**

### **Neubau eines Kindergartens**

#### **– Informationen zum Verfahrensablauf**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Rene Christ vom Projektmanagementbüro NPS aus Ulm.

Die Gemeinde plant den Neubau des Kindergartens an ein Generalunternehmen auszuschreiben und zu vergeben. Zu diesem rechtlich nicht einfachen Verfahren berät das Projektmanagementbüro NPS aus Ulm. Gestartet werde, wenn die Baugenehmigung vorliegt, mit einem Teilnahmewettbewerb. Wenn alles gut läuft, kann der Kindergarten im Sommer 2026 bezogen werden.

---

## **§ 222**

### **Bildung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes zur Bundestagswahl 2025**

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet voraussichtlich am Sonntag, den 23.02.2025 statt. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Wahl liegt weitgehend bei der Verwaltung. Wie bisher bildet die Gemeinde 1 Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich voraussichtlich wieder im Gemeindesaal des Rathauses.

Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### **Wahlvorstand:**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 vom Wahlvorsteher zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzer, § 9 (2) BWG. Aus den Beisitzern bestellt der Wahlvorsteher den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Während der Wahl müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

#### **Vorschlag zur Bildung des Wahlvorstandes:**

|                     |                                        |
|---------------------|----------------------------------------|
| Wahlvorsteher:      | Bürgermeister Moritz Heinzmann         |
| Stv. Wahlvorsteher: | GR Sebastian Riepl                     |
| Beisitzerin:        | GR Tanja Gemmi - Schriftführerin -     |
| Beisitzer:          | GR Jürgen Haaga - Stv. Schriftführer - |
| Beisitzerin:        | GR Nathalie Rester                     |
| Beisitzer:          | GR Simon Schacher                      |
| Beisitzer:          | GR Simon Werner                        |
| Beisitzer:          | GR Holger Striebel                     |
| Beisitzerin:        | GR Dr. Vanessa Lütkebohmert            |

#### **Briefwahlvorstand:**

Der Kreiswahlleiter hat bestimmt, dass für die Gemeinde Rottenacker ein eigener Briefwahlvorstand eingesetzt wird.

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Aus den Beisitzern bestellt der Wahlvorsteher den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Dem Briefwahlvorstand können Hilfskräfte ohne Stimmrecht zur Seite gestellt werden.

#### **Vorschlag zur Bildung des Briefwahlvorstandes:**

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Wahlvorsteher:      | GR Christian Walter |
| Stv. Wahlvorsteher: | GR Matthias Beck    |
| Beisitzer:          | VA Bernhard Egle    |
| Beisitzerin:        | VA Susanne Götz     |
| Beisitzerin:        | VA Rita Grözingen   |
| Beisitzerin:        | VA Sybille Falk     |

Den Gemeinderäten wird die Arbeitseinteilung (Zweischichtbetrieb) für den Wahlsonntag zu gegebener Zeit übergeben.

Der Gemeinderat nimmt hierzu Kenntnis.

---

## **§ 223**

### **Eingruppierung der Bürgermeisterstelle**

Gemäß dem Landeskommunalbesoldungsgesetz ist der hauptamtliche Bürgermeister von Rottenacker, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, in die Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 einzugruppieren.

Wird der Beamte nach Ablauf seiner ersten Amtszeit bei der unmittelbar drauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

#### **Beschluss:**

Herr Bürgermeister Heinzmann wird zum 01.01.2025 in die Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert.

---

## **§ 224**

### **Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge**

Von Seiten des Bürgermeisters gibt es keine Bekanntgaben und auch aus der Mitte des Gemeinderates gibt es keine Wortmeldungen.

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung bedankt sich Bürgermeister Karl Hauler bei allen früheren und jetzigen Gemeinderatsmitgliedern für die stets angenehme und harmonische Zusammenarbeit. Auch, dass bei manchen kontrovers diskutierten Beschlüssen immer eine gute und dann einvernehmlich akzeptierte Lösung gefunden werden konnte.